

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 66.161 vom 6. Mai 1997

A. 66.857/VI-13.008

In der Rechtssache : **HENKES** Edgar,
Wahlдомизил bei
Herrn Heinz-Georg VEIDERS,
Rechtsanwalt,
Major-Long-Straße
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlдомизил bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL,
Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 7C/072
4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund der am 15. Dezember 1995 eingereichten Klageschrift, mit der Edgar HENKES die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Ministers für Raumordnung, Ausrüstung und Transporte vom 19. Oktober 1995 beantragt, mit dem der Beschluß der Permanentdeputation des Provinzialrates Lüttich zur Verweigerung einer Baugenehmigung bestätigt wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Antwort- und Erwiderungsschriften;

Aufgrund des von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 23. September 1996 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 29. Januar 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 20. Februar 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die klager erscheint und von Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt folgendermaßen zusammengefaßt werden kann :

1. Der Kläger hat am 21. Februar 1994 eine Genehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses in Nieder-Emmels (Sankt Vith), Malmedyerstraße, katastriert Flur D, Nr. 253 d, erhalten. Das Gebäude entspricht jedoch dieser Baugenehmigung nicht, und dies wegen einer Dachgaube an der Frontseite und eines Dachliegefensters an der Rückseite. Infolgedessen entspricht das Gebäude auch nicht den städtebaulichen Vorschriften der Siedlung.

2. Am 22. September 1994 wird ein Regularisierungsantrag eingereicht, aber aufgrund des ungünstigen Gutachtens des beauftragten Beamten weigert sich das Bürgermeister- und Schöffenkollegium Sankt Vith, die beantragte Genehmigung zu erteilen.
3. Die Permanentdeputation, die über den am 26. Januar 1995 eingereichten Einspruch befindet, erklärt ihn am 9. März 1995 für unbegründet.
4. Am 19. April 1995 reicht der Kläger einen Einspruch in französischer Sprache bei der Wallonischen Regierung gegen den Beschluß der Permanentdeputation ein. Der Wallonischen Regierung wird am 21. September 1995 ein Erinnerungsschreiben gesandt.

Am 19. Oktober 1995 weist der Minister für Raumordnung, Ausrüstung und Transporte den Einspruch mit der folgenden Entscheidung ab :

" In Anbetracht dessen, dass die betroffene Parzelle sich im Wohngebiet mit ländlichem Charakter in dem durch Königl. Erlass vom 19. November 1979 genehmigten Sektorenplan Malmédy-Sankt Vith befindet und dass sie das Los 1 der am 21.8.1989 durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium genehmigten Erschliessung Nr. 10.287-3/77 bildet;

In Anbetracht dessen, dass der Antrag auf die Regularisierung der Errichtung eines Wohnhauses, deren Verwirklichung der am 12. Februar 1991 erteilten Baugenehmigung nicht entspricht;

In Anbetracht dessen, dass diese Verwirklichung den städtebaulichen Vorschriften der Erschliessung nicht entspricht, u.a. wegen der Anwesenheit im Dach einer Dachgaube an der Frontseite und eines Dachliegefensters an der Rückseite;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 48 des wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau und Erbe besagt : "Auf Begründetem Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums kann die Exekutive oder der beauftragte Beamte Abweichungen von den Vorschriften ... einer Erschliessungsgenehmigung zulassen ...";

In Anbetracht dessen, dass das Bürgermeister- und Schöffengericht in diesem Falle keinen begründeten Abweichungsvorschlag eingereicht hat; dass demzufolge keine Behörde dazu berechtigt ist, die Regularisierung unter diesen Umständen zuzulassen;

In Anbetracht ferner, dass die durch Artikel 247, 8° des obenerwähnten Gesetzbuches vorgeschriebene öffentliche Untersuchung im Falle der Errichtung eines Gebäudes, für welches eine Abweichung von einer Erschliessungsgenehmigung notwendig ist, nicht stattgefunden hat;

In Anbetracht dessen, dass eine Regularisierung genehmigt werden könnte, falls die an der Strassenseite bestehende Dachgaube durch ein "Velux" Fenster ersetzt würde und falls das an der Rückseite bestehende Dachliegefenster durch zwei gemäss den ursprünglichen Plänen der Baugenehmigung vom Jahre 1991 verwirklichte Dachgauben ersetzt würde;

In Anbetracht jedoch, dass im jetzigen Stand der Sache und in Unkenntnis über die durch das Bürgermeister- und Schöffengericht aufzuerlegenden Auflagen, kann die Baugenehmigung nicht erteilt werden;

Aus den obenerwähnten Gründen;

B E S C H L I E S S T :

Artikel 1 : Der durch H. Edgar HENKES eingereichte Rekurs wird VERWORFEN.

Der Beschluss der Permanentdeputation des Provinzialrates von Lüttich vom 09. März 1995, mit dem die Baugenehmigung verweigert worden war, wird BESTÄTIGT;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, Artikel 52, § 2, Absatz 5, des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sei verletzt worden; daß er daran erinnert, daß diese Bestimmung wie folgt laute :

" Hat der Antragsteller nach Ablauf einer erneuten Frist von dreißig Tagen nach der Aufgabe des Erinnerungseinschreibebriefs bei der Post keinen Beschluß erhalten, so kann er ohne weitere Formalitäten zur Ausführung der Arbeiten oder Tätigkeiten übergehen, indem er sich an die Angaben der durch ihn hinterlegten Unterlagen, an die Gesetze und Vorschriften, u.a.

diejenigen der genehmigten Raumordnungspläne, sowie an die Bestimmungen der Erschließungsgenehmigung hält; wurde der Einspruch durch das Kollegium oder den beauftragten Beamten eingelegt, so kann der Antragsteller zur Ausführung der Arbeiten und Tätigkeiten übergehen, indem er sich an den Beschluß des Ständigen Ausschusses hält";

daß er feststellt, daß er seinen Erinnerungseinschreibebrief am 21. September 1995 gesandt habe und daß die angefochtene, vom 19. Oktober 1995 datierte Entscheidung ihm erst am 20. Oktober 1995 geschickt worden sei, das heißt außerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Tagen, die ihm zufolge am 19. Oktober 1995 abgelaufen sei;

In der Erwägung, daß die angefochtene, am 19. Oktober 1995 getroffene Entscheidung dem Kläger per Taxipost am 20. Oktober 1995 zugestellt wurde; daß er sie am selben Tag empfangen hat, wie dies aus der an diesem Tag um 18 Uhr 25 von seiner Ehegattin gezeichneten Empfangsbestätigung hervorgeht; daß der Kläger somit innerhalb der Frist von dreißig Tagen, die aufgrund des Versanddatums des Erinnerungsschreibens am 20. Oktober 1995 und nicht am 19. Oktober 1995 ablief, davon Kenntnis gehabt hat; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem zweiten und einem dritten Klagegrund geltend macht, Artikel 52, § 3, des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und das allgemeine Prinzip, dem zufolge die Verwaltungsentscheidungen zu begründen sind, - seien verletzt worden; daß er dem angefochtenen Rechtsakt vorwirft, er sei nicht auf seine zur Unterstützung seines Einspruchs angeführten Argumente eingegangen, nämlich daß sein Haus auf der einzigen Parzelle der Siedlung gelegen sei und daß es in der Umgebung andere Häuser mit Dachgauben und Dachliegefenstern gebe; daß er hinzufügt, daß der Hinweis auf Artikel 48 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, dem zufolge es dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium obliege, eine Abweichung von den Vorschriften einer Erschließungs-

genehmigung vorzuschlagen, unangemessen sei, weil eine solche Behauptung nicht nötig gewesen sei;

In der Erwägung, daß Punkt 4.3. der städtebaulichen Vorschriften des Erschließungsplans "Im Bannert" folgendermaßen lautet : "Die Dachgauben von großem Ausmaß (besondere Bedingungen von mehreren Fenstern), die vom Dach die relative Wichtigkeit nehmen, werden gemieden. Die abgesonderten Dachgauben werden empfohlen. Wie dem auch sei, sie dürfen in keinem Falle den Eindruck einer getarnten Etage geben"; daß es infolgedessen der Behörde zustand, die Übereinstimmung der strittigen Dachgaube bzw. des strittigen Dachliegefensters mit den genannten städtebaulichen Vorschriften zu beurteilen, die nur insofern zwingend sind, als sie verbieten, daß diese Anlagen "den Eindruck einer getarnten Etage geben"; daß die Behörden im vorliegenden Fall die Tragweite der Städtebauvorschriften mißverstanden haben, indem sie jeder dieser Vorschriften einen zwingenden Charakter zugeschrieben haben, obwohl sie eine Ermessensbefugnis der Behörde vorsehen; daß die Klagegründe begründet sind,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Beschluß des Ministers für Raumordnung, Ausrüstung und Transporte vom 19. Oktober 1995, mit dem der Beschluß der Permanentdeputation des Provinzialrates Lüttich zur Verweigerung einer Baugenehmigung bestätigt wird, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgestellt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der VI. Kammer am sechsten Mai 1900 siebenundneunzig, bei der :

die Herren,	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	LEROY,	Staatsrat,
	KREINS,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.